

Die Gemeinde Martinsheim erläßt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1991 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.1998 (GVBl. S. 401) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Mit Wirkung vom 01.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2001;

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Martinsheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Martinsheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte-/Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze

in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erho

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Martinsheim, 02.09.1999
GEMEINDE MARTINSHEIM
Ott, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde mit Anlage am 02.09.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Martinsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.09.1999 angeheftet und am 18.09.1999 wieder abgenommen.

Martinsheim, 28.09.1999

GEMEINDE MARTINSHEIM, Ott, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Martinsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,97 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	2,28 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	3,37 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,99 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	8,54 €
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	2,02 €
d) einen Rüstwagen RW 2, Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	6,08 €
e) einen Kranwagen KW 15	7,59 €
f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgungs-Lkw	2,10 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	2,45 €
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	1,82 €
j) ein Mehrzweckboot MZB	1,23 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen ganze Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	8,88 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, belad. Tab. 2, ohne Spreizer	63,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	156,92 €
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	27,00 €
d) einen Rüstwagen RW 2, Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	94,44 €
e) einen Kranwagen KW 15	143,11 €
f) einen Lastkraftwagen, Versorgungs-Lkw	17,38 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	33,08 €
h) einen Transporter (Kombi), = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86 €
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G), Strahlenschutz	127,31 €
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	21,58 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört

(und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden je Stunde berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	65,83 €
b) ein leichtes Tauchgerät	16,36 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 €
e) einen Generator 5 KVA	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,29 €
g) einen Mehrzwecksauger	16,63 €
h) ein Lüftungsgerät	20,77 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wird bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

aa) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	9,92 €
bb) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	9,92 €
cc) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	9,92 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Martinsheim, 02.09.1999
Gemeinde Martinsheim

Ott
Erster Bürgermeister

